

Freie und kommunale
Träger von Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung

im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

per E-Mail

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.12.2007
42.12-26/82/83/84

Frau Berger
Tel.: (02 21) 8 09- 62 78
Fax: (02 21) 82 84- 14 90
evelyn.berger@lvr.de

Nachrichtlich:

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben Nr. 42/548/2007

Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG – auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz Nordrhein-Westfalen – AG SchKG – und der Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – VO AG SchKG – vom 23.05.2006 (GV.NW 2006, S. 267 ff.); hier: Neues Bewilligungsverfahren, geänderte Vordrucke

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wurde die pauschalierte Personalkostenförderung rückwirkend zum 01.01.2007 auf eine „Spitzabrechnung“ der Personalkosten umgestellt. Infolge dessen erhielten Sie für das Jahr 2007 zunächst Abschlagszahlungen. Die endgültige Ermittlung der tatsächlichen Förderung erfolgt im Rahmen eines „Antrages auf endgültige Festsetzung“. Zum Ausfüllen des dafür zu verwendenden Vordrucks, den Sie anliegend erhalten, möchte ich Ihnen einige Informationen geben.

Der Vordruck setzt sich aus dem Antrag auf endgültige Festsetzung selbst (ausfüllbare rtf-Datei) sowie den drei Anlagen 1, 1a und 2 (mit Formeln hinterlegte, ausfüllbare Excel-Dateien) zusammen. Mit Hilfe dieser Anlagen ermitteln Sie die Höhe der beantragten Förderung:

Anlage 1:

Sie erfassen hier die im Bewilligungszeitraum beschäftigten und aus Landesmitteln geförderten fest angestellten Beratungsfach- und Verwaltungskräfte. Auf folgende Besonderheiten möchte ich Sie hinweisen:

- Der Vordruck ist in den Spalten 6b, 7b, 8b, 9 und 10 sowie in den Feldern „Summe“ und „Förderbetrag insgesamt“ (unterhalb von Spalte 10) mit Formeln hinterlegt, die eine automatisierte Berechnung ermöglichen und deshalb nicht beschreibbar sind.
- Sie füllen deshalb bitte zum einen die Spalten 1, 2, 3, 4a, 4b, 5, 6a, 7a und 8a sowie gegebenenfalls das Feld „Förderbetrag Honorarstunden“ (unterhalb von Spalte 10, näheres s. u. unter „Anlage 2“) aus. Zum anderen erfassen Sie bitte die Daten zur „Relation Beratungsfachkräfte/Verwaltungskräfte“ manuell, da eine automatisierte Berechnung hier nicht möglich ist.
- Bitte geben Sie die Arbeitszeit in den Spalten 5, 6a und 7a in Industrieminuten an (1 Stunde = 100 Industrieminuten, also z. B. „38,5“ statt „38 Stunden 30 Minuten“).
- Die Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten laut Tarifvertrag in der Spalte 5 ist unbedingt erforderlich, da die zur Zeit angewandten Tarifverträge unterschiedliche Arbeitszeiten vorsehen.
- Für Beschäftigte, für die eine höhere Vergütung gezahlt wird als in § 5 Abs. 1 VO SchKG vorgesehen ist, ist eine formlose fiktive Berechnung der förderfähigen Personalkosten vorzunehmen. Das Ergebnis erfassen Sie bitte in der Spalte 8a und fügen die fiktive Berechnung dem Antrag auf Festsetzung als weitere Anlage bei.
- Bei neu eingestellten Beratungsfach- und Verwaltungskräften ist dem Antrag der Arbeitsvertrag beizufügen. Dies gilt auch für geänderte Arbeitsverträge von bereits Beschäftigten. Bei Neueinstellung der „ersten“ Fachkraft legen Sie bitte auch die Qualifikations- und Ausbildungsnachweise vor.

Anlage 1a:

Diese Anlage soll Ihnen dabei helfen, die förderfähigen Personalkosten für fest angestellte Beratungsfach- und Verwaltungskräfte zu ermitteln, deren Arbeitszeit nicht zu 100% aus Landesmitteln gefördert wird. Bitte beachten Sie:

- Die Spalten 4b, 6 und 7 beinhalten Berechnungsformeln und sind deshalb nicht beschreibbar. Sie füllen bitte die Spalten 1, 2, 3, 4a und 5 ausschließlich für jene Ihrer fest angestellten MitarbeiterInnen aus, deren Arbeitszeit bei der Personalkostenförderung nicht zu 100% berücksichtigt wird.
- Auch hier erfolgt die Angabe der Arbeitszeit in Industrieminuten (s. o.).
- Der in der Spalte 4b automatisch berechnete Prozentwert bezieht sich nicht auf die tarifvertraglich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung), sondern auf die wöchentliche Arbeitszeit gem. Arbeitsvertrag. Zur besseren Anschaulichkeit ein Beispiel: Eine Fachkraft ist – unter Zugrundelegung der 38,5-Std.-Woche – teilzeitbeschäftigt mit 50%, also 19,25 Wochenstunden. Davon werden jedoch nur 9,63 Wochenstunden aus Landesmitteln gefördert (=25% ihrer tarifvertraglichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). In der Spalte 4b würden in diesem Fall 50% (und nicht 25%) ausgewiesen, da die Arbeitszeit dieser Fachkraft bei der Ermittlung der Personalkostenförderung zu 50% berücksichtigt wird.
- Den nach erfolgter Eingabe in der Spalte 6 ausgewiesenen Betrag übertragen Sie bitte in die Spalte 8a der Anlage 1.

Anlage 2:

Darin erfassen Sie die im Bewilligungszeitraum geleisteten förderungsfähigen Honorarstunden. Förderungsfähig sind ausschließlich Honorarstunden im Sinne von § 6 Abs. 3 SchKG. Für andere Honorarstunden, z. B. im Rahmen der Aufgaben nach § 2 SchKG, besteht keine Möglichkeit der Finanzierungsbeteiligung aus Landesmitteln. Weiter beachten Sie bitte folgendes:

- Die Spalte 3 sowie das Feld „Förderung Honorarstunden insgesamt“ (unterhalb von Spalte 3) sind mit Berechnungsformeln versehen; Sie tragen bitte in die Spalten 1 und 2 die entsprechenden Daten ein.
- Den im Feld „Förderung Honorarstunden insgesamt“ berechneten Betrag übernehmen Sie bitte in das Feld „Förderbetrag Honorarstunden“ in Anlage 1.
- Bei neu eingestellten Honorarkräften ist der Honorarvertrag beizufügen. Dies gilt auch für geänderte Honorarverträge von bereits beschäftigten Honorarkräften.

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig und richtig aus und übersenden Sie ihn mit allen Anlagen rechtsverbindlich unterschrieben **bis zum 31.03.2008**.

Für Rückfragen stehen die Ihnen bekannten, für die Förderung Ihrer Einrichtung zuständigen SachbearbeiterInnen und Frau Eschweiler (Tel. 0221/809-6284) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. Mützenich